



Petition 72654

Familienrecht - Aufnahme von Anforderungen und Qualifikationsnachweisen für Verfahrensbeistände in § 158 (FamFG)

| | |
|-------------------|--|
| Text der Petition | Mit der Petition wird gefordert, dass in §158 FamFG die Anforderungen und Qualifikationsnachweise für Verfahrensbeistände aufgenommen werden. |
| Begründung | <p>Jährlich müssen von deutschen Vätern und Müttern viele Millionen Euro für Verfahrensbeistände gezahlt werden.</p> <p>In §163 FamFG steht, dass SACHVERSTÄNDIGE geeignet sein müssen. Es wird die Qualifikation beschrieben und der Nachweis gefordert.</p> <p>In §158 FamFG steht, dass VERFAHRENSBEISTÄNDE geeignet sein müssen. Es wird aber keine Qualifikation beschrieben und kein Nachweis gefordert.</p> <p>Also entweder muss §158 FamFG entsprechend erweitert werden, oder VERFAHRENSBEISTÄNDE werden als SACHVERSTÄNDIGE definiert.</p> <p>Es kann nicht sein, dass an gerichtlichen Verfahren Leute mitwirken, die man quasi von der Strasse geholt hat: ohne Anforderungen an diese zu stellen und Nachweise zu fordern.</p> <p>Ebenso wie bei den Sachverständigen müssen Verfahrensbeistände frei von finanziellen Abhängigkeiten sein, bestimmte Abläufe und Formen einhalten und Nachweise / Zertifikate / Schulungen vorzeigen.</p> <p>Heute sind Verfahrensbeistände immer noch dort, wo die Sachverständigen durch entsprechende Gesetzesänderungen kürzlich weggeholt wurden: sie haben keine Ahnung und / oder reden dem Richter nach dem Mund, damit dieser seine Meinung legitimiert bekommt. Das geht so nicht!</p> <p>Heute werden Eltern vor Gericht erpresst: sie müssen für etwas zahlen, auf das sie keinen Einfluss haben und das auch nicht von Dritten überwacht wird.</p> |